

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents im evangelisch-lutherischen Dekanatsbezirk Rosenheim

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Der Dekanatsjugendkonvent Rosenheim ist das Delegiertentreffen der evangelischen Jugendarbeit im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim. Er setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden der jungen Generation zusammen.
 - 1.2 Der Dekanatsjugendkonvent Rosenheim will den jungen Menschen helfen, christlichen Glauben zu erleben und dazu beitragen, ihn angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungweisend und sachgemäß zu verkünden.
Zugleich ist der Dekanatsjugendkonvent ein Forum, durch das die junge Generation in unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt. Er versteht sich als Arbeitsgemeinschaft junger Christen, in der nach demokratischer Ordnung verfahren wird.
 - 1.3 Weitere Schwerpunkte der Arbeit des Dekanatsjugendkonventes sind:
 - 1.3.1 Der Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der evangelischen Jugendarbeit über Formen, Ziele, Inhalte und Aufgaben der Jugendarbeit.
 - 1.3.2 Anregungen und konkrete Hilfestellungen für die Mitarbeitenden in der Jugendarbeit zu geben.
 - 1.3.3 Die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Mitarbeiterkreisen.
 - 1.3.4 Die Zusammenarbeit mit der Dekanatsjugendkammer, den Jugendpfarrerinnen bzw. Jugendpfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.
 - 1.3.5 Die Planung und Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen auf der Ebene des Dekanatsbezirkes, sowohl in eigener Verantwortung als auch in Zusammenarbeit mit Gremien und Personen.
 - 1.3.6 Die Auswahl eines der Jugenddankopferprojekte der Evangelischen Jugend in Bayern, welche der Landesjugendkonvent festlegt, oder eines eigenen Projektes.
-

2 Zusammensetzung des Dekanatsjugendkonventes

- 2.1 Die Vollversammlung
 - 2.1.1 Delegierte
In die Vollversammlung entsenden die Kirchengemeinden sowie die im Dekanatsbezirk Rosenheim tätigen und der Evangelischen Jugend in Bayern angeschlossenen Verbände gemäß OEJ Nr. 7 (1) je zwei Delegierte. Wenn Delegiertenplätze nicht über die Gemeinde besetzt werden können, dürfen diese freien Plätze mit anderen Personen aus der Region besetzt werden.
 - 2.1.2 Gäste
Darüber hinaus ist im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden aus den Kirchengemeinden und Verbänden des Dekanatsbezirkes sowie anderen Interessierten als Gäste möglich. Gäste aus dem Dekanatsbezirk Rosenheim haben bei der Platzvergabe Vorrang.
 - 2.1.3 Ausschluss
Als Delegierte können keine Mitarbeitenden entsandt werden, die haupt- oder nebenberuflich in der Jugendarbeit tätig sind.
- 2.2 Der Leitende Kreis
Zwischen den Sitzungen der Vollversammlung führt der leitende Kreis die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes. Er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor.
 - 2.2.1 Ihm gehören als gewählte stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der erste Vorsitz
 - der stellvertretende Vorsitz
 - bis zu sechs BeisitzendeEs können Beratende ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
In dieser Funktion werden unter anderem die Delegierten des LJKo und der KiKK zu den Sitzungen eingeladen.
 - 2.2.2 Der Leitende Kreis ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.
 - 2.2.3 Der Leitende Kreis muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder wünschen.
 - 2.2.4 Im Verhinderungsfall sollen sich die Mitglieder des Leitenden Kreises rechtzeitig in schriftlicher oder mündlicher Form bei dem Vorsitz entschuldigen.
 - 2.2.5 Scheidet der Vorsitz vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitz kommissarisch den Vorsitz bis zur nächsten Sitzung des LKs. (siehe auch Punkt 7.2.3. der GO)

- 2.3 Die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer
Der Dekanatsjugendkonvent entsendet bis zu sechs Vertretende in die Dekanatsjugendkammer. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über ihre Arbeit.
Der Dekanatsjugendkonvent wählt bis zu sechs seiner Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) direkt als Vertretende in die Dekanatsjugendkammer.
- 2.4 Die Delegierten in den Dekanatsjugendkonvent
Die VV wählt bis zu zwei ihrer Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) in den Landesjugendkonvent. Sie erstatten der VV Bericht über ihre Arbeit.
- 2.5 Die Delegierten in die Konferenz des Kirchenkreises München und Oberbayern
Die VV wählt bis zu vier ihrer Teilnehmenden (siehe 7.1.1.) als Delegierte in die Kirchenkreiskonferenz. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über ihre Arbeit.

3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 3.3 Die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes ist beschlussfähig, wenn der LK mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einlädt.
- 3.4 Der Dekanatsjugendkonvent ist jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen, der Leitende Kreis zu mindestens drei Sitzungen.
- 3.5 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsjugendkonventes unter Angabe der Gründe muss der Vorsitz des Leitenden Kreises eine außerordentliche Sitzung des Dekanatsjugendkonventes einberufen.

4 Stimmberechtigung im Dekanatsjugendkonvent

- 4.3 Stimmberechtigte Teilnehmende des Dekanatsjugendkonventes sind:
- bis zu zwei Delegierte pro Kirchengemeinde,
 - je bis zu zwei Vertreter der im Dekanat Rosenheim tätigen Verbände der EJB (Evang. Jugend in Bayern),
 - bis zu zwei Mitglieder des Leitenden Kreises,
 - je einer der Delegierten in den Landesjugendkonvent und in die Kirchenkreiskonferenz.
- 4.4 Aus Ämtern und Delegationen in die Gremien der EJB bzw. des Dekanatsbezirkes begründet sich kein doppeltes Stimmrecht.
- 4.5 Die von dem DJKo gewählten Delegierten in den LK, die DJKa, den LJKo und in die KIKK bestimmen unter sich für ihr jeweiliges Gremium in geeigneter Form, wer das Stimmrecht am DJKo innehat.

5 Anträge

- 5.3 Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind alle Anwesenden der Vollversammlung
- 5.4 Anträge nach Ablauf der Antragsfrist
Nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegte Anträge, die nicht als Initiativanträge anzusehen sind, werden beim nächsten Konvent behandelt.
- 5.5 Antragsarten
- 5.5.1 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
Diese Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes beim Leitenden Kreis in schriftlicher Form mit Begründung einzureichen. Sie werden den Delegierten, zusammen mit einer Einladung zur nächsten Sitzung des Leitenden Kreises, vor dem Konvent zugesandt.
Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind nach Ablauf der genannten Antragsfrist auch nicht als Initiativantrag zulässig. Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft.
Sollte ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung aus gegebenem Anlass während der Vollversammlung geändert werden müssen, so sind die Änderungen mit dem einfachen mehrheitlichen Einverständnis der Antragsteller einzufügen und es ist über den geänderten Antrag abzustimmen.
- 5.5.2 Sonstige Anträge
Diese Anträge sind am Tag vor Beginn der Antragsdiskussion bis 15:00 Uhr beim Leitenden Kreis in schriftlicher Form einzureichen.
- 5.5.3 Initiativanträge
Diese Anträge können nach dem Antragsschluss eingereicht werden, sofern sie von mindestens fünf Stimmberechtigten unterstützt werden.

5.5.4 Anträge zur Geschäftsordnung

Diese Anträge beziehen sich ausschließlich auf Verfahrensfragen (Ende bzw. Beschränkung der Rednerliste, Antrag auf Abstimmung etc.). Sie dürfen sich nicht auf Inhalte der aktuellen Debatte beziehen. GO-Anträge dürfen von allen Anwesenden jederzeit gestellt werden; Stimmberechtigt sind nur die Stimmberechtigten der VV. GO-Anträge müssen sofort nach Beendigung der aktuellen Rede behandelt werden. Hält keiner der Anwesenden eine Gegenrede (formal oder inhaltlich) gilt der Antrag als angenommen. Gibt es eine Gegenrede (formal oder inhaltlich), wird diese gehört und dann ohne Diskussion über den GO-Antrag abgestimmt. GO-Anträge sind bei einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmgleichheit abgelehnt. Enthaltungen sind nicht möglich. Wird ein Antrag auf die Schließung der Redeliste angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, auf die Redeliste zu gelangen. Danach ist diese geschlossen.

6 Beschlussfassung

- 6.3 Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Falls eine stimmberechtigte Person dies verlangt, so muss geheim abgestimmt werden.
 - 6.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 6.5 Die Geschäftsordnung kann nur mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
-

7 Wahlen

- 7.3 Wahl der Delegierten in die Organe der Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim
 - 7.3.1 Wählbar für den Leitenden Kreis, die Dekanatsjugendkammer, den LJKo, die KiKK und Arbeitskreise sind alle anwesenden Teilnehmer des Konvents mit Ausnahme von:
 - Haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EJ
 - Teilnehmende die nicht im Dekanatsbezirk oder einer seiner Gemeinden bzw. Verbände ehrenamtlich tätig sind
 - 7.3.2 Wahlverfahren

Die freien Plätze des zu wählenden Organs werden in einer Sammelabstimmung mit einer absoluten Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Es sind damit die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit erreicht haben. Bei den Abstimmungen sind stets so viele Namen auf einem Stimmzettel möglich, wie Plätze vorhanden sind. Sie finden geheim und schriftlich statt.

Erhalten mehr Personen die absolute Mehrheit, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt unter diesen eine Stichwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit, entsprechend der Anzahl der freien Plätze. Bei Stimmgleichheit ist gegebenenfalls eine Stichwahl durchzuführen.

Erhalten weniger Personen als erforderlich die absolute Mehrheit, so ist unter den verbleibenden Kandidaten ein weiterer Wahlgang nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit durchzuführen.

Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen gestrichen und ein neuer Wahlgang eröffnet.
 - 7.3.3 Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Die Wahl des Leitenden Kreises
 - 7.4.1 Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu acht Delegierte in den LK. Es wird auf zwei Jahre gewählt.
 - 7.4.2 Quotierung

Innerhalb des Leitenden Kreises sollen zwei Posten von Personen weiblichen Geschlechts, sowie zwei Posten von Personen männlichen Geschlechts besetzt werden.
 - 7.4.3 Wahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz

Der Leitende Kreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, sowie einen stellvertretenden Vorsitz.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzes wird die dadurch vakante Position im LK gemäß Punkt 7.7.3. durch eine Nachrückende Person vervollständigt. Unabhängig davon wählen sich die Mitglieder des LK in ihrer nächsten Sitzung einen neuen Vorsitz aus ihrer Mitte
- 7.5 Die Wahl der Kammerdirektdelegierten

Die DJKa wird in zwei Turnussen gewählt. Jeden Herbstkonvent werden drei Delegierte für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 7.6 Die Wahl der Delegierten in die Konferenz des Kirchenkreises München und Oberbayern

Die anwesenden Stimmberechtigten wählen bis zu vier Delegierte in die KiKK. Es wird auf ein Jahr gewählt.
- 7.7 Die Wahl der Delegierten in den Landesjugendkonvent

Die Delegierten in den LJKo werden in zwei Turnussen gewählt. Jeden Herbstkonvent wird ein:e Delegierte:r auf 2 Jahre gewählt.

7.8 Nachbesetzung vakanter Positionen

- 7.8.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Organmitglieds, wird die vakante Position an der nächsten VV nachbesetzt.
- 7.8.2 Ausnahmeregelung für DJKa Es wird in beiden Turnussen eine nachrückende Person für innerhalb des Turnusses vakant werdende Positionen in der DJKa gewählt. Es gelten dieselben Wahlvoraussetzungen zur Wählbarkeit wie unter 7.1.1 festgelegt. Ihre Amtszeit endet zum Ende ihres Turnusses. Vakante Nachrückerplätze werden nicht nachbesetzt. Desweiteren werden am nächsten Wahlkonvent zum Übergang ein Delegierter und eine nachrückende Person für zwei Jahre („TurnusGerade“) und drei Delegierte und eine nachrückende Person für ein Jahr („Turnus Ungerade“) in die DJKa gewählt.
- 7.8.3 Ausnahmeregelung für LK
Es wird für den LK nur nachgewählt, falls es weniger als sechs aktive Mitglieder werden sollten.
- 7.9 Wahlen und Delegationen werden mit Beendigung des laufenden Konventes wirksam.
- 7.10 Die einzelnen Mitglieder des Leitenden Kreises, die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer, die Delegierten in die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent können durch die Vollversammlung mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.
- 7.11 Die Mitglieder des Leitenden Kreises, die Delegierten in die Dekanatsjugendkammer, in die Kirchenkreiskonferenz und in den Landesjugendkonvent können der Vollversammlung eine Vertrauensfrage stellen. Diese muss mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der antragsstellenden Person das Vertrauen aussprechen, andernfalls sind die Antragsstellenden abgewählt.
- 7.12 Erfolgte eine Abwahl gemäß den Punkten 7.8. bzw. 7.9. der Geschäftsordnung und sind dadurch mehr Plätze vakant als von Nachrückenden besetzt werden können, so ist die Differenz der Plätze durch Neuwahlen am selben Konvent zu besetzen. Zur nächsten Regelwahl des entsprechenden Organs sind dennoch alle Plätze neu zu wählen.
-

8 Ausschüsse und Delegationen

- 8.3 Vollversammlung und Leitender Kreis des Dekanatsjugendkonventes können zu besonderen Fragen und Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Diese unterliegen den Beschlüssen der Vollversammlung bzw. des Leitenden Kreises.
- 8.4 Der Leitende Kreis kann aus organisatorischen Gründen Aufgaben, Funktionen und Vertretungen delegieren. Die damit beauftragten Personen oder Gruppen handeln im Rahmen der Beschlüsse und sind dem Leitenden Kreis Rechenschaft schuldig.
- 8.5 Außer der in der Geschäftsordnung entsprechend genannten Delegationen, begründen sonstige Delegationen und die Übernahme von Aufgaben kein Stimmrecht in der Vollversammlung des Konventes.
-

9 Protokollführung

Über jede Sitzung des Leitenden Kreises ist Protokoll zu führen und jedem Mitglied, sowie den Delegierten in die Regionalkonferenz des Kirchenkreises München und Oberbayern, den Delegierten in die Dekanatsjugendkammer, dem Dekanatsjugendpfarrer und den Dekanatsjugendreferenten zuzustellen.

Das Protokoll über die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes ist zusätzlich allen Stimmberechtigten der Vollversammlung zuzusenden.

10 Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die GO ist auf der Homepage der Evangelischen Jugend im Dekanat Rosenheim veröffentlicht, um jederzeit einen Zugriff ohne Umwege über das Dekanat zu gewährleisten.

11 Abkürzungen

DJKa: Dekanatsjugendkammer: DJKo: Dekanatsjugendkonvent

GO: Geschäftsordnung

GO-Antrag: Anträge zur Geschäftsordnung

KiKK: Kirchenkreiskonferenz

LJKo: Landesjugendkonvent

LK: Leitender Kreis

OEJ: Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern

VV: Vollversammlung

12 Inkrafttreten

12.3 Bei einer Änderung der Geschäftsordnung wird das Datum der Änderung automatisch dem Punkt 12.2. angefügt.

12.4 Satzung und Geschäftsordnung wurde am 01.05.1988 durch die Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes und anschließender schriftlicher Abstimmung der Delegierten aus den nicht anwesenden Gemeinden beschlossen. Die bisherige Satzung wurde vom Dekanatsausschuss in seiner Sitzung vom 5.11.2002 gestrichen.

Ende der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonventes am 08. Mai 1994, am 27. April 1997, am 15. November 1998, am 09. Mai 1999, am 23. Oktober 1999, am 15. Oktober 2000, am 06. Mai 2001, am 17. November 2002, am 16. Mai 2004, am 13. März 2005, 27. November 2005, am 9. Mai 2010, am 10. Februar 2012, am 1. Dezember 2013, 09. Dezember 2015, 03. Dezember 2017, 1. Dezember 2018, am 11.10.2020, am 06.05.2022, 26.11.2022 und am 05.05.2023 mit der erforderlichen Mehrheit geändert.

Rosenheim, den 14.10.2023

Michael Beer
Leitender Kreis